

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

marschierten in die der Brigade schon früher bestimmte Reservestellung zurück, und das Detachement Strube nahm seine respektiven Plätze in der Brigade de Vaux wieder ein.

Nachdem diese Bewegungen ausgeführt und das Defilee frei war, wurden auch die beiden Bataillone des 1. (Leib-)Regiments über die Unstrut zurückgenommen und in die Reserve-Stellung der Brigade dirigirt. Obwohl zu derselben Zeit preußische Artillerie auf dem Judenhügel aufgeschossen war, und damit die Passage des Defilee's für die beiden Bataillone eine höchst gefährliche wurde, so ließ sich der Feind doch verleiten, einen Fehler in der Wahl des Ziels zu begehen.

Anstatt die die Brücken überschreitenden Kolonnen physisch und moralisch erheblich zu schwächen, richtete die preußische Artillerie ihr Feuer vorzugsweise auf die gegenüberstehenden hannoverschen Batterien, und die beiden Bataillone blieben so ziemlich unbelästigt.

Die zweite Kolonne der Brigade Kneisebeck, bestehend aus den beiden Bataillonen des Garde-Regiments, war, als der Befehl zum Zurückgehen erfolgte, an der Westseite des Dorfes rückwärts debouchiert. Da aber schon feindliche Tirailleure an der Salza erschienen und ernstlich Miene machten, auch die Unstrut zu überschreiten, und Truppen der Brigade de Vaux in diesem Augenblicke zur Vertheidigung der Unstrut nicht zur Stelle waren, so glaubte der Kommandeur des Garde-Regiments, Oberstlieut. v. Landesberg, unter diesen Verhältnissen der Brigade nicht in's Reserveverhältniß folgen zu dürfen, sondern übernahm aus eigenem Entschluß die Vertheidigung der bedrohten Terrainstrecke. Seine beiden Bataillone formirten sich sofort in Gefechtsordnung*), das 1. Bataillon auf dem rechten Flügel, das zweite auf dem linken Flügel, an die Lisière von Merxleben gelehnt, und schoben ihre Tirailleure an das nördliche Flußufer vor. Sie waren es, welche in Verbindung mit den Vertheidigern der Südwestlisiere von Merxleben und der rechts rückwärts von ihnen placirten Batterie Eggers der Brigade Bülow das weitere Vordringen der preußischen Schützen jenseits der Salza und westlich der Chaussee verhinderten. Selbst preußische Berichte müssen in diesem Falle zugestehen, „dass nach den übereinstimmenden Angaben aller ihrer Bähigkeit und Bravour die ehrendste Anerkennung gebühre“.

Gegen 11½ Uhr war das rechte Unstrut-Ufer von den vorgeschobenen hannoverschen Truppen geräumt, und die Armee nahm folgende Stellung (siehe Croquis) ein:

Die Brigade de Vaux in Verbindung mit den beiden Garde-Bataillonen der Brigade Kneisebeck und der Reserve-Artillerie in und bei Merxleben;

Die Brigaden Bülow und Bothmer

wurden, unbegreiflicher Weise die wichtigen Übergangspunkte Thamsbrück und Merxleben auf (ja ohne sie selbst beobachten zu lassen), und näherten sich dem Centrum.

Die Brigade Kneisebeck mit 3 Bataillonen und 2 Schwadronen in Reserve nördlich von Merxleben (die beiden anderen Schwadronen der Brigade waren wieder vorbeordert, um nahe hinter Merxleben zu gelegenlicher Verwendung eine Bereitschaftsstellung einzunehmen).

Die Reserve-Kavallerie hatte ihr Bivouak bei Sandhausen verlassen und stellte sich östlich der Chaussee in gleicher Höhe mit der Reserve auf.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz verließen Thamsbrück und begaben sich in die Nähe der Reserve auf einen Punkt, welcher weithin eine Uebersicht des vorliegenden Terrains gestattete. Auf dem Wege dahin diente der stattliche Zug mit der die Eskorte bildenden Dragoner-Schwadron eine Zeit lang den feindlichen Geschützen als Zielpunkt.

(Fortsetzung folgt.)

Taktische Folgerungen aus dem Krieg 1870—1871.

Von A. v. Boguslawsky. Zweite unveränderte Auflage. Berlin 1872. E. S. Mittler u. Sohn. 174 S.

In Nr. 20 und 21 dieses Jahrganges ist die Schrift besprochen und daraus auch ein Auszug gebracht worden. Seitdem haben wir den in Berlin erscheinenden Militärischen Blättern entnommen, dass einige der Vorschläge des Herrn Verfassers von den deutschen Truppen versuchsweise geübt wurden. Näheres darüber ist in Nr. 30 dieses Blattes enthalten.

Der Umstand, dass unmittelbar nach Erscheinen der ersten eine zweite Auflage nothwendig wurde,zeugt für das Interesse, mit welchem die Schrift aufgenommen wurde.

E.

Prinzipien-Fehler in unserer Beförderungs-Schrift. Wien, Druck und Verlag von F. v. Geitler. 1872. 22 S.

Eine kurze Beleuchtung der von dem Reichskriegsminister Feldmarschallleut. Kuhn ausgearbeiteten Beförderungsvorschrift, die, vom Kaiser sanktionirt, in der österreichischen Armee eingeführt worden ist. — Wir begnügen uns hier, eine Stelle aus der Schrift anzuführen, wo das angenommene Beförderungssystem trefflich gekennzeichnet wird. Dieselbe sagt:

„Unsere militärische Laufbahn ist mit zahlreichen Prüfungen gespickt, und es mögen letztere ein für den Frieden wohl unentbehrliches Surrogat sein für das, was uns eigentlich vorwärts bringen sollte: Verdienste und Verwendbarkeit. — Unterziehen wir die verschiedenen Prüfungen einer näheren Betrachtung, so lassen sie sich in zwei Klassen sondern. Es gibt solche, in denen ein gewisses Minimum gefordert wird, um eine bestimmte Charge zu erreichen — wir wollen sie Minimal-Prüfungen nennen, und endlich eine, in der gewissermaßen das Maximum der Militär-Wissenschaft an den Tag gelegt werden soll — also eine Maximal-Prüfung.“

*) Die Bezeichnungen für die taktischen Formen finden sich in Nr. 10 und 11 der Milit.-Stg., Jahrgang 1872, erklärt.

Die Prüfung, die der Cadet machen muß, um Offizier zu werden, die Schlussprüfungen des Infanterie-Kurses, des Artillerie- und Genie-Kurses, der Kriegsschule ic. in Bezug auf die Majore-Charge, sind Minimal-Prüfungen. — Sie normiren das unbedingte Erfordernis an Wissen, um die Charge des Offiziers, resp. des Stabsoffiziers zu erreichen, und jeder Aspirant, der auf diese Chargen reflektirt, muß nachweisen, daß er dieses Minimum an Kenntnissen besitze. Ein Mehr wird ihm natürlich nicht übel genommen werden.

Die Prüfung, um außer der Lour nach der zweiten Kategorie (mit Vorzug) zu avanciren, ist eine Maximal-Prüfung. — Was in ihr gefordert wird, ist kein Minimum, um eine gewisse Charge zu erlangen, sondern vielmehr die Dokumentirung, daß man das gesammte militärische Wissen beherrsche und darum Anspruch habe auf die besonderste Berücksichtigung. Sie kann in jeder Charge abgelegt werden und eröffnet die Aussicht, alle höheren Chargen im rascheren Tempo als die übrigen zu durchschreiten. Sie ist eine wahre „Erzengelprüfung“.

Diese Maximalprüfung für die Auktoritätschen zweiter Kategorie ist eine Schöpfung eigener Art. In der ganzen Militärgesetzgebung aller Länder und Völker ist kein Analogon zu entdecken. — Der Gedanke, die Besten der Armee durch eine Prüfung zu finden, ist so originell, daß noch Niemand auf ihn verfallen ist. Auch nicht unter den friedlichen Verhältnissen der Beamtenwelt, sei es nun im Staats- oder Privatleben, ist je etwas Ahnliches angewendet worden. Kein Minister, kein Direktor, kein Unternehmer erkürt sich seine Vertrauensmänner, d. h. die Spitzen seines Personals mit Hilfe einer Prüfung. Für die höchsten Stellen kennt man überall nur einen Maßstab, d. i. Verdienst und Verwendbarkeit.

Dies Alles würde indessen nichts beweisen. — Die Idee der Prüfung für die zweite Kategorie beruht auf einem falschen Prinzip, weil sie 1. die Besten nicht emporbringt, und 2. die vorhandenen Guten verschlechtert.

Betreff des ersten Punktes führen wir an, daß es psychologisch ganz unrichtig ist, zu glauben, es werde sich ein Mann in reiferen Jahren, erfüllt von dem Bewußtsein seines Werths, von welchem er vielleicht schon Proben in theoretischer und praktischer Beziehung abgelegt hat, zu einem Prüfungstisch drängen, um eine Verwendbarkeit nachzuweisen, für die er möglicherweise schon Orden auf der Brust trägt.

Der wahre Mann drängt sich überhaupt nie vor, am allerwenigsten aber zu etwas Demütigendem, das der Prüfungsbank immer anhaftet, man mag da faseln, was man will.

Ziehe man dann den Umstand in Betracht, daß die Prüfung der Besten nur von den Allerbesten geschehen könnte, und wage man es, das exekutiren zu wollen. In der Wissenschaft, und um die handelt es sich wohl hier, gibt es keine Autoritäten, die man nicht freiwillig anerkennt, und die Goldborden machen noch immer nicht die Weisheit aus.

Wer kennt nicht das Wage einer jeden Prüfung,

die vielen Zufälligkeiten persönlicher und sachlicher Natur, die sich geltend machen, ja sogar das Glück, das den Genialen vielleicht launisch behandelt und den Mittelmäßigen begünstigt. Allem diesem setzt sich kein ernster Mann aus, und wenn man uns auf das Gedränge aufmerksam macht, das um den Prüfungstisch Platz zu greifen scheint, so können wir nur die Achseln zucken, und sagen: Wir glauben nicht, daß dies die Besten sind, und wünschen dem Kriegsminister nur, daß er nie in die Lage komme, sein eigenes Avancementsgesetz zu verbannen, wenn er einmal einen Besten unserer Ansicht emporbringen will.

Der Haupttheil jedoch dieser Maximal-Prüfung konzentriert sich um den zweiten Punkt.

Derjenige, der bei dieser Prüfung geworfen wird, ist moralisch vernichtet und für die militärische Karriere nahezu verloren. Nachdem das aber ein Individuum trifft, das jedenfalls zu den Besseren gehört, und von seinen Vorgesetzten als im Allgemeinen der Vorzugung würdig geschiltbert war, so ist das nahezu unverantwortlich. Durch eine Prüfung wird über dasselbe der Stab gebrochen, die seine ganze bisherige tabelllose Dienstleistung förmlich annulirt, und alle zukünftige schädigt und untergräbt. Und war der Mann auch mit Recht durchgefallen, so ist es doch ein Unrecht, ihm für seine ganze weitere Dienstzeit einen Makel aufzudrücken.

Das ist es eben, was die Maximal-Prüfung verurtheilt, und worin ihr schädigender Einfluß auf die Armee sich fühlbar machen wird; denn welche Leistungen, welche Dienstfreidigkeit kann man von einem Manne erwarten, dessen Hoffnungen auf ein Vorwärtkommen auf so grausame Weise vernichtet worden sind? Wahrlieb, es wird bei ihm eine Selbstverlängnung vorausgesetzt, die mehr als catatisch ist.

Eine Minimalprüfung hat solche Nachtheile nicht; denn wer bei einer Prüfung fällt, wo nur ein Minimum verlangt wird, kann mit Recht als ein Unfähiger angesehen werden; nicht so hier, wo in den Augen der Welt ein guter, brauchbarer Offizier zu einem Unfähigen gestempelt wird."

Es läßt sich nicht verkennen, daß in der angeführten Stelle viel Wahres enthalten ist.

Die tüchtigsten und fähigsten Offiziere der Armee auf dem Weg theoretischer Prüfungen kennen lernen zu wollen, ist ein zum mindesten sehr sonderbarer Gedanke. Ungeheuerlich ist es jedoch, daß Verdienst, Tüchtigkeit und im Felde glänzend bestandene Prüfungen gegen die theoretischen im Triebe gar nicht in die Wage fallen sollen! Es hat schon sehr viele große Generale gegeben, deren Thaten die Geschichte kommenden Jahrhunderten verkündet, die in einem theoretischen Rahmen unfühlbar durchgefallen wären. Es ist sogar eine Frage, ob Feldmarschallieut. Kuhn, welchen wir, heiläufig gesagt, für einen sehr tüchtigen und kriegswissenschaftlich gebildeten General halten, bei einer theoretischen Prüfung in allen Fächern die 1. Note erhalten würde. Was wenigstens seine Arbeit, das österreichische Avancementsgesetz, anbelangt, so würden wir nicht anstehen, dieselbe mit „ungenügend“ zu bezeichnen.

Anleitung zur Gesundheitspflege für die Truppen der 1. bayerischen Armee. Verfaßt von einem 1. bayerischen Militärarzte. München, Verlag von Christian Kaiser, 1865.

Ein kleines, ganz gemeinschaftlich gehaltenes Schriftchen, und zur Selbstbelehrung für Unteroffiziere und Soldaten deshalb sehr empfehlenswerth. G.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug an der Sitter 1872.

VIII. eidgenössische Armeekloissen.
Hauptquartier St. Gallen, 25. August 1872.

Divisionsbefehl Nr. 1.

Offiziere und Soldaten!

Nem schweizerischen Bundesrath mit dem Kommando der VIII. Armeekloissen betraut, hoffe ich Euch bei Eurem Einrücken in die Linie und damit in den Divisionsverband herzlich willkommen.

Unsere bürgerlichen Beschäftigungen für einige Tage unterbrechend, schaaren wir uns freudig um unsere Fahnen, um, nach vorangegangener Detallsübung eingearbeitet in den größeren Heereskörper, uns immer mehr zu befähigen, mit Erfolg die Waffen zu führen zu Schutz und Wehr für's Vaterland.

Wenn die Vorgesetzten ihre Aufgabe mit Ernst und Eifer erfüllen, ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranleuchten und in der Sorge für das Wohl derselben nie ermüden, so werden sich die Untergebenen auch ihrerseits um so mehr zu gewissenhafter Pflichterfüllung angemessen fühlen und ihren Führern mit jener Achtung und jenem Vertrauen folgen, welche allein die ächte Grundlage militärischer Subordination und Disziplin zumal eines Volksheeres bilden.

Erhalten wir dieses Verhältnis stets recht lebendig in unserer Division!

Ein Jeder beschleife sich des Anstandes und der Genügsamkeit gegen die Bürger und der Vertragsamkeit gegen die Kameraden.

Schöpfen wir Alle aus der reinsten Vaterlandsliebe die Kraft zu williger Ertragung der geistigen und körperlichen Anstrengungen, welche unser warten.

Wenn wir mit solchen Selbstantugenden ausgestattet die bevorstehenden Übungen durchführen, so dürfen wir die Resultate derselben mit Verzehrung dem öffentlichen Urteil anheimgeben, und werden wesentlich beitragen sowohl zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in die nationale Wehrkraft, als zur Steigerung der Achtung des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen.

Der Divisionskommandant:

Scherer, Oberst.

Divisionsbefehl Nr. 2.

Nachstehende Spezialvorschriften sind für die Stäbe und sämtliche successiv in die Linie rückenden Corps, die zur Markierung des Feindes bestimmten, maßgebend.

I. Marschvorbereitungen.

1. Die Offiziere der Stäbe werden sich gut beritten machen und nur in jeder Beziehung zuverlässige Pferdebärter anstellen.

2. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen Sammelpunkten vorschriftsgemäß organisiert, reglementarisch ausgerüstet und sanitär untersucht.

Die Kriegsartikel sollen verlesen und angemessen erläutert werden.

Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausstattung.

Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu stellen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver verhältnismäßig viel werden marschieren müssen.

3. Die Fourgons der Corps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämtliche taktischen Einheiten mit Ausnahme der Sappeurkompanie Nr. 2 von ihren respektiven Kantonen gemiehlt, durch Parktrainsoldaten geführte Proviantwagen, welche unter Anderem auch für den Transport der Feldapothenen, Brancards, Quartiermeister- und

Werkzeugkisten, sowie des Kochgeschirrs und (auf dem Marsch) des Offizieregepäcks dienen.

Diese Proviantwagen sind mit dem Namen und der Nummer des Corps, dem sie dienen, zu bezeichnen und mit guten Decken zu versehen.

Eine Artill.-Komp. führt 2 Prov.-Wagen à 2 Pferde u. 1 Trainfeld.

" Drag.-Komp. " 2 " à 2 " " 1 "

" Infanter.-Bat. " 2 " à 2 " " 1 "

" " " " " " " " " "

Für den Divisionsstab, die denselben zugethilfen Gulden und die Regimentspferde wird das eignen. Oberkriegskommissariat einen Proviantwagen beschaffen.

4. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben sich in den Stand zu setzen, den Brigade-, resp. Waffenkommando's sofort bei der Ankunft im Kantonement fehlerfreie Nominativatlas und Eintritts Effektiv-Rapporte nebst Munitionssrapporten einzurichten.

Zu Handen des Divisionskommandos sind besondere Nominativatlas der Offiziere der Bataillonsstäbe und der Kommandanten der taktischen Einheiten der Spezialwaffen anzufertigen.

II. Marsch in die Linie.

1. Die bestehenden Vorschriften über die Märsche sind mit aller Strenge zu handhaben. Hierher gehört namentlich auch die Anleitung über den Militärtransport mittels der Eisenbahnen. Die regelmäßige Besetzung und Entladung der Trains soll zu gleich als Übung in dieser Dienstbranche dienen.

2. Die Offiziere werden ihr Gepäck auf das für den Felddienst Nothwendigste beschränken; unter allen Umständen darf das reglementarisch zulässige Gewicht nicht überschritten werden.

3. Marschanzug

für die Offiziere: Dienstanzug, den Kaput en bandoulière über die rechte, die Gepäcktasche über die linke Schulter getragen;

für die Fußtruppen: Dienstanzug, Kaput und Wolldecke auf den Tornister geschlüsselt;

für die berittenen Truppen: Dienstanzug, Wolldecke auf den Proviantwagen nachgeführt.

4. Die Quartiermäher sammt der Kochmannschaft sind möglich den Corps in die Kantonemente vorauszusenden.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten sowie die Chefs der Ambulancesktionen haben sofort bei der Ankunft am Marschziel beim Brigades- resp. Waffenkommandanten sich zu melden und am nämlichen Tage denselben zu Handen des Stabschefs der Division schriftlichen Rapport über den Marsch zu erstatten.

6. Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch. Die Rapporte sind den Brigadiers in ihr Demizil zu senden.

III. Ankunft und Einrichtung im Kantonement.

1. Die Stäbe werden vor der Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonementen einrichten, das Nöthige für die Unterbringung der Corps vorbereiten und leichter gehörig empfangen.

2. Sämtliche Truppen mit Einschluß der Kompanieoffiziere beziehen Bereitschaftsställe, beziehungsweise Kasernen, soweit nicht später Bivouacs angeordnet werden.

Bügiglich der Gulden und nöthigenfalls der Offiziersbedienten können, der Stabschef für den Divisionsstab, die Brigadiers und Spezialwaffenkommandanten für ihre resp. Corps eine zeitweilige Ausnahme gestatten.

3. Bei der Wahl und dem Bezug der Kantonemente ist schon während der Vorübungszzeit auf die allgemeine Front (in der Richtung nach St. Gallen), die Stellung der Brigaden und Spezialwaffen im Divisionsverband, sowie auf die Möglichkeit schneller und geregelter Versammlung der Corps besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen kommen die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 550 bis 567) zur Anwendung.

Ordnung und Reinlichkeit in den Kantonementen ist streng zu handhaben.

4. Am Einrückungstage werden die Brigadelokommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspizieren, die Brigadelokommissäre die Kommissariatsmusterung vornehmen.